

### Zu Plautus' Menächmen.

In meiner Abhandlung über Dittographien im Plautustexte (*Acta soc. phil. Lips.* vol. VI p. 276) hatte ich die gewiss von vielen getheilte Ansicht<sup>1</sup> geäußert, dass die Menächmen keine erkennbaren Spuren einer spätern Uebersetzung an sich trügen, insofern namentlich von Dittographien nicht die Rede sein könne. Dieses Urtheil kann ich nach einer nochmaligen Durcharbeitung des Stückes nicht aufrecht erhalten. Denn abgesehen von einzelnen Doppelversen<sup>2</sup>, auf deren Vorkommen ich auch jetzt noch kein besonderes Gewicht lege, lässt sich wenigstens ein Rest einer umfassenderen Umdichtung nachweisen, auf den bisher, soweit mir bekannt, niemand aufmerksam gemacht hat.

In der letzten Scene des Stückes, der Erkennungsscene, hat der Slave Messenio kaum vernommen, dass der Epidamnier gleichfalls Menächmus heisst, dass er ein Syracusaner und der Sohn eines Móschus ist, als er sofort den Zusammenhang erräth und seinem Herrn die Mittheilung macht, der lang gesuchte Zwillingbruder sei gefunden. In seiner Freude verspricht ihm dieser die Freiheit, falls er im Stande sei, den Beweis für seine Vermuthung zu liefern. Messenio er bietet sich dazu und schreitet sofort ans Werk (1095—1098):

Mess. Quid ais tu? Menaéchnum opinor té vocari díxeras.

Men. I. Ita vero. Mess. Huic itém Menaechmo nómen est. in Sí-cilia

Té Syracusís natum esse díxiti: et hic natúst ibi.<sup>3</sup>

Móschum tibi patrem fuisse díxiti: et huic itidém fuit.

Messenio könnte nach Constatirung dieses Thatbestandes nun

---

<sup>1</sup> [Mir schien das Gegentheil sicher wegen der Prologe, sachlicher Widersprüche und einer ganzen Reihe von Scenen (z. B. 415—441, 603—658, 733 ff., 777 ff.), welche unter die in meiner Rede über 'philol. Kritik' S. 24 bezeichnete Kategorie fallen. F. B.]

<sup>2</sup> Als Doppelverse hat Brix bereits V. 130 und 133 erkannt; nur ist wahrscheinlich der letzte der unechte, nicht V. 130, da V. 132 vortrefflich zu V. 134 passt und der dazwischen stehende störend ist. Natürlich muss dann V. 130 zu einem iambischen Septenar umgestaltet werden, zu welchem Zwecke man nur nach *hanc* ein *ego* einzusetzen braucht.

<sup>3</sup> *et* habe ich hier und im folgenden Verse zugesetzt nach einem Vorschlage von O. Seyffert *Plaut. Stud.* p. 13.

gleich nach den nähern Umständen fragen, die zur Erkennung führen müssen: statt dessen folgt eine langweilige, schleppende, die Handlung verzögernde Partie (V. 1099—1106):

Nunc operam potestis ambo mihi dare et vobis simul.

Men. I. Prorueristi ut ne quid ores quod velis quin impetres.

Tam quasi me emeris argento, liber servibo tibi.<sup>1</sup>

Mess. Spes mihi est, vos inventurum fratres germanos duos  
Geminos, una matre natos et patre uno uno die.

Men. I. Mira memoras: utinam efficere quod pollicitu's possies.

Mess. Possum: sed nunc agite uterque id quod rogabo dicite.

Men. I. Ubi lubet, roga: respondebo. nil reticebo quod sciam.

Und was fragt nun Messenio nach dieser langathmigen Vorbereitung? Er constatirt abermals, was er bereits oben constatirt hat, gerade als wenn V. 1095—1098 gar nicht vorhanden wären (V. 1107—1110):

Mess. Est tibi nomen Menaechmo? Men. I. Fateor. Mess. Est itidem tibi?

Men. II. Est. Mess. Patrem fuisse Moschum tibi ais? Men. I. Ita vero. Men. II. Et mihi.

Mess. Esne tu Syracusanus? Men. I. Certo. Mess. Quid tu? Men. II. Quippini?

Mess. Optume usque adhuc conveniunt signa. porro operam date.

Erst jetzt kommt der Slave wieder ins richtige Geleise und fragt in sachgemässer, knapper Weise was nöthig ist, thut also, was er gleich V. 1098 hätte thun sollen. Alles Dazwischenliegende ist nicht nur überflüssig, sondern zum Theil geradezu störend. Denn während V. 1111 ff. Messenio vorsichtig zu Werke geht und mehrmals seinen Herrn zurechtweist, wenn er seiner Freude allzu voreiligen Ausdruck gibt, trägt er V. 1102 f. seine Absicht in höchst plumper Weise vor. Daneben klingen dann V. 1119 f. geradezu komisch:

Mess. Uter eratis, tun an ille maior? Men. I. Aequé ambó pares.

Mess. Qui id potest? Men. Gemini ambo eramus e. q. s.

Aus dieser Darlegung ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass V. 1099—1110 der Rest einer Parallelbearbeitung sind, in welcher der knappe Gang der Handlung durch eine ausgedehntere Recension ersetzt wurde.

An diese Miscelle reihe ich die Besprechung einer andern Stelle aus demselben Stücke an. V. 284 ff. lauten bei Ritschl folgendermassen:

Men. Quem tu parasitum quaeris, adolescens, meum?

Cul. Peniculum Men. \*\*\* ubi . . . . . meus?

Mess. Peniculum tuum eccum in vidulo salvom fero.

*Tuum* im dritten Verse hat Ritschl hinzugesetzt. Der vorhergehende Vers ist aus A gewonnen, wo nach Ritschl VBI . . . . .

<sup>1</sup> *Tam quasi* hat aus den bessern Handschriften zuerst hervorgezogen Müller Nachtr. p. 8.

MEVS zu lesen ist. Doch ist Ritschls Angabe nicht zutreffend. Nach Löwe<sup>1</sup> stand allerdings in A ein Vers mehr, von dem man noch einige Buchstaben sieht; an ihn schliessen sich folgende Reste:

QVAERISADVLESCENSMEVS  
 INVIDVLÖSALVOMFERO

Der erste dieser Verse ist V. 284, der zweite 286. Mithin fällt die Annahme einer Lücke zwischen beiden Versen, soweit sie sich auf A stützt, fort: vielmehr ist nach A eine solche vor V. 284 anzunehmen, wenn man auch an jener Stelle nichts vermisst. *Meus* ist eine einfache Verschreibung für das in den Palatinis richtig überlieferte *meum*. Vers 286 aber lautet in B so:

Cil. Peniculum ecum in uidulo saluom fero

Das kann natürlich nicht richtig sein, wenn sich auch nichts dagegen einwenden lässt, dass der Koch *Peniculum* spricht. Das übrige gehört dem Messenio. Der Hiatus liesse sich durch den Personenwechsel entschuldigen. Zum Schluss bemerke ich, dass die von mir vertheidigte Fassung sich bereits in der ed. princeps und dem cod. Lipsiensis findet.

Jena.

Georg Goetz.